

Abgrenzung Postdienst/Universaldienst/konzessionierter Dienst

POSTDIENST

Abgrenzungskriterien für den Postdienst

Gemäß § 3 Z 2 Postmarktgesetz (PMG) sind unter Postdienst „*Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport*“ und nach Z 3 unter Postdiensteanbieter „*Unternehmen, die einen oder mehrere Postdienste erbringen*“ zu verstehen.

Folgende Elemente sind für die Erbringung eines Postdienstes wesentlich:

- Adressierte Sendungen
- Gewicht: Pakete bis 31,5 kg (Def durch UPU)
- Gewerbliche Erbringung
- Organisationsgrad des Postdiensteanbieters (Erbringung logistischer Leistungen)
- Ausgehend von der in der Postdienste Richtlinie definierten Leistungskette „Abholung, Sortierung, Transport und Zustellen“ wird der Vorgang des Sortierung PLUS einer Art des Transportes (darunter kann auch die Abholung oder Zustellung fallen) als essentiell erachtet.

Die Elemente Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung müssen zwar nicht kumulativ vorliegen, das Element der Sortierung wird jedoch als wesentlich für einen Postdienst erachtet (im Vergleich dazu jedenfalls kein Postdienst: Taxiunternehmen, Kurierdienste, Fahrradboten, die auch Briefe oder Pakete befördern).

Die Tatsache, dass ein Unternehmen ein Speditionsgewerbe ausübt und Leistungen der Spedition anbietet, bedeutet per se noch nicht, dass dieses Unternehmen nicht auch Postdienste erbringt. Als Gewichtsgrenze wird dabei das in Art 3 des Postpaketabkommens des Weltpostvereins angegebene Gewicht von max. 31,5 kg identifiziert, die Gewichtsgrenzen für die Klassifizierung als Universaldienst liegen bei 20 kg (ab 1.1.2011 bei 10 kg). Damit erbringen diese Unternehmen jedenfalls Postdienste, sofern sie Pakete unter 31,5 kg abholen, sortieren, transportieren und/oder zustellen.

Expressdienste umfassen alle Elemente eines Postdienstes, nämlich Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung. Allerdings wird dieser Dienst vorrangig in Zusammenarbeit mit anderen „Standard Postsendungen“ erbracht. Liegen die zu transportierenden Sendungen auch innerhalb der definierten Gewichtsklassen, sind Expressdienste jedenfalls als Postdienste zu klassifizieren.

Rechte und Pflichten für Postdiensteanbieter

Folgende Pflichten ergeben sich für Postdiensteanbieter aus dem PMG/KOG:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 31 PMG)
 - Erlassung von AGB im Universaldienstbereich
 - Anzeige bei der Post-Control-Kommission
- Zuordenbarkeit von Mitarbeitern und Postsendungen zum Unternehmen (§ 32 Abs 1 PMG)
- Endkundenangelegenheiten (§ 32 Abs 1 und 2 PMG)

- Hinterlegungsmöglichkeit
- Beschwerdemanagement
- Einhaltung von Laufzeitvorgaben (§ 32 Abs 4 PMG)
 - Briefsendungen im Universaldienstbereich – 90 % am 2. Tag
 - Paketsendungen im Universaldienstbereich – 85 % am 3. Tag
 - Überprüfung von Laufzeitvorgaben durch Betreiber und RTR-GmbH
- Informationspflichten gegenüber BMVIT und Regulierungsbehörde (§ 49 PMG)
- Finanzielle Leistungen im Rahmen des Finanzierungsbeitrages (§ 34a KOG)

Rechte der Postdiensteanbieter:

- Zugang zu Brieffachanlagen und Landabgabekästen (Umrüstung bis spätestens Ende 2012; § 34 PMG)
- Zugang zu Adressdaten (Möglichkeit zur Anrufung der Post-Control-Kommission; § 35 PMG)
- Zugang zu Postleitzahlen (§ 36 PMG)

Universaldienst

2.1. Abgrenzung Universaldienst Post

Der Universaldienst umfasst gemäß der 3. Postdienste-Richtlinie 2008/06/EG und dem Postmarktgesetz jene Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung für die Nutzerinnen und Nutzer notwendig sind. Sowohl die Postdienste RL als auch das PMG sprechen in diesem Zusammenhang von einem Mindestangebot an Leistungen.

Dabei nennt § 6 Abs 2 PMG zunächst folgende Leistungen im Inland als auch grenzüberschreitend ausdrücklich als Leistungen des Universaldienstes:

- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg
- Abholung Sortierung, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 10 kg
- Dienste für Einschreib- und Wertsendungen

Die Bestimmung des § 6 Abs 3 hält in der Folge ganz generell fest, dass der Universaldienst sowohl im Inland als auch grenzüberschreitend jene Leistungen umfasst, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer notwendig sind, wobei die zu Grunde liegenden Verträge über die zu erbringenden Postdienste durch Aufgabe in Postbriefkästen oder durch Übergabe der Postsendungen an einem anderen Zugangspunkt abgeschlossen werden müssen. Explizit greift der Gesetzgeber Zeitungen, Zeitschriften und Behördensendungen auf, die jedenfalls vom Universaldienst mitumfasst sind (ausgenommen die Zustellung direkt durch Medieninhaber oder Verleger).

Der in § 22 PMG geregelte Feldpostdienst liegt jedenfalls im öffentlichen Interesse und ist daher dem Universaldienst zuzuordnen.

Ex lege (§§ 3 Abs 6 und 6 Abs 4 PMG) ausgenommen vom Universaldienst sind gemäß Postmarktgesetz lediglich Retourpakete und Postsendungen und Postpakete die in einem Verteilzentrum abgegeben werden.

Dienste mit einem vom Kunden wahrgenommenen „Mehrwert“ gelten nicht als Universaldienstleistung. Dieser Mehrwert lässt sich am besten durch den zusätzlichen Preis bestimmen, den der Kunde für die Mehrleistung zu zahlen bereit ist. Dazu zählen insbesondere Express-Dienste, wie zB das EMS-Service.

„Nebenleistungen“, die nur zusammen mit einer Universaldienstleistung in Anspruch genommen werden können, sind ebenfalls als Universaldienstleistung anzusehen.

Ausgehend von den Bestimmungen des § 6 PMG und den zuvor genannten Kriterien, betrachtet die Post-Control-Kommission nachstehende Produkte der Österreichischen Post AG derzeit als Bestandteil des Universaldienstes:

Produktgruppe	Produktuntergruppe	Universaldienst gem. §6 PMG (Postsendungen bis 2 bzw. Postpakete bis 10kg), ohne Verteilzentrum
Brief Inland	"normaler Brief"	ja
Brief Inland	Einhebungsentgelt	ja
Brief Inland	Einschreiben	ja
Brief Inland	Nachnahme	ja
Brief Inland	Rückschein Behörden	ja
Brief Inland	Wertangabe	ja
Brief Inland	Zuschlag Sonderformate	ja
Brief international	Brief International Europa Economy	ja
Brief international	Brief International Europa Economy plus	ja
Brief international	Brief International Europa Priority	ja
Brief international	Brief International Europa Priority plus	ja
Brief international	Brief International plus	ja
Brief international	Brief International Welt Economy	ja
Brief international	Brief International Welt Economy plus	ja
Brief international	Brief International Welt Priority	ja
Brief international	Brief International Welt Priority plus	ja
Brief international	Einschreiben	ja
Brief international	Wertbrief (nur mit Einschreiben)	ja
Paket	Einhebungsentgelt für unfreie Sendungen	ja
Paket	Nachforschungsentgelt	ja
Paket	Nachnahmeentgelt (Überweisung aufs Konto)	ja
Paket	Nachsendungsentgelt	ja
Paket	Paket Premium	ja
Paket	persönliche Zustellung (eigenhändig bei Paket)	ja
Paket	Postlagernd	ja
Paket	Rückschein (Übernahmebestätigung)	ja
Paket	Sendung mit Wertangabe	ja
Paket	Sperrgut (zerbrechliches Paket)	ja
Paket	Standardpaket Inland inkl. LKW-Mautzuschlag	ja
Paket international	Abfertigungsentgelt (bei Sendung mit Wertangabe)	ja
Paket international	Bearbeitungsentgelt für Nachnahmebeträge (PSK)	ja
Paket international	großes Sperrgut	ja
Paket international	kleines Sperrgut	ja
Paket international	Nachforschung	ja
Paket international	Nachnahme	ja
Paket international	österreichischer Mautzuschlag	ja
Paket international	Rückführungsentgelt von Nachnahmebeträgen	ja

Paket international	Standardpaket	ja
Paket international	zerbrechliches Paket	ja
Paket international	Zollstellung	ja
Paket international	Zuschlag je angefangenem Kilo Schnell	ja
Paket international	Zuschlag je angefangenem Kilo Standard	ja
Philatelie	Kauf von eigenen Briefmarken	ja
Sonstiges	Nachsendungsentgelt	ja
Sonstiges	Postlagernd	ja
Sonstiges international	Einhebungsgebühr international (Strafporto)	ja
Sonstiges international	Nachsendungsentgelt international	ja
Sonstiges international	Zollstellung	ja
Werbepost	Euromail	ja
Werbepost	Info Mail	ja
Zeitung	Bearbeitungsentgelt	ja *
Zeitung	Firmenzeitung	ja *
Zeitung	Firmenzeitung ermäßigte Beförderung	ja *
Zeitung	Jahresentgelt	ja *
Zeitung	Plus.Zeitung Bearbeitungsentgelt	ja *
Zeitung	Plus.Zeitung Beförderungsentgelt	ja *
Zeitung	Plus.Zeitung Jahresentgelt	ja *
Zeitung	Sponsoring Post Bearbeitungsentgelt	ja *
Zeitung	Sponsoring Post Jahresentgelt	ja *
Zeitung	Sponsoring Post	ja *
Zeitung	Zeitungsversand international	ja
Zeitung	Zeitungsversand Monatszeitung	ja *
Zeitung	Zeitungsversand Monatszeitung	ja *
Zeitung	Zeitungsversand Tageszeitung	ja *
Zeitung	Zeitungsversand Wochenzeitung	ja *

* nur adressierte Zeitungen bzw auch bei Einlieferung ins Verteilzentrum

Konzessionspflichtige Dienste

3.1. Wer braucht eine Konzession?

Grundsätzlich alle Postdienstleister (ausgenommen die Österreichische Post AG), die Briefsendungen bis zu einem Gewicht von 50 g für Dritte gewerbsmäßig befördern.

Keine Konzession ist erforderlich, bei:

1. ausschließlich abgehender, grenzüberschreitender Beförderung von Briefsendungen;
2. Beförderung von Briefsendungen, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen oder
3. Beförderung von Briefsendungen in der Weise, dass einzelne nachgewiesene Sendungen im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Beförderung auf dem Weg von

der Absenderin oder vom Absender zur Empfängerin oder zum Empfänger ständig begleitet werden und die Begleitperson die Möglichkeit hat, jederzeit auf die einzelne Sendung zuzugreifen und die erforderlichen Dispositionen zu treffen (Kurier- und Botendienste).

4. Beförderung von Direktwerbung, allerdings nur jene Direktwerbung, die als persönlich beanschriftete Sendung offen (unverpackt und unverschlossen) versendet wird, als solche klar erkennbar ist und neben dem Adressfeld keine weitere Individualisierung enthält.

3.2. Rechte und Pflichten für Erbringer von konzessionspflichtigen Diensten

Pflichten für Konzessionäre:

- Alle bisher genannten Verpflichtungen für Anbieter von Postdiensten (siehe unter 1.2)
- Finanzierung der HBFA für konzessionierte Betreiber mit einem Jahresumsatz von mehr als einer Million Euro (§ 34 Abs 9 PMG)
- Finanzierung der Universaldienstnettokosten (Ausgleichsfonds; § 14 Abs 2 PMG)